

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. September 1954200/A B.
zu 158/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeiffer und Gen. essen haben im März d.J. in einer Anfrage, betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeits- und Dienstrechtes, angeführt, dass in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in jüngster Zeit auf arbeitsrechtlichem Gebiet in grundsätzlichen Fragen widersprechende Entscheidungen zu verzeichnen seien. In der Anfrage wird der Justizminister insbesondere ersucht, dass die Fassung eines Plenarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes darüber beantragt werde, ob das Dienstverhältnis der nicht in Verwendung genommenen minderbelasteten Bundesbahnbediensteten nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 oder nach dem Beamtenüberleistungsgesetz zu beurteilen ist und ob die erwähnten Bundesbahnbediensteten Anspruch auf Verrechnung der erhaltenen Bezugsvorschüsse mit den ihnen zustehenden Aktivbezügen haben. Zu diesem Zwecke hätte der Plenarsenat die Überprüfung der Gesetzmässigkeit jener Erlässe des Finanzministers beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, die aussprechen, dass die an nicht in Verwendung genommene Bundesbahnbedienstete gezahlten Vorschüsse keine Vorschüsse, sondern nicht abrechenbare Bezüge sind.

Bundesminister für Justiz Dr. Gerö hat nunmehr diese Anfrage wie folgt beantwortet:

1.) Die zur Sicherung der Einheitlichkeit der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen ergangenen a.h. Entschliessungen vom 3. Oktober 1854 und vom 7. August 1872 gewähren dem Bundesministerium für Justiz kein Recht, auf die Handhabung des Spruchreptoriums und des Judikatenbuches durch den Obersten Gerichtshof Einfluss zu nehmen. Das Bundesministerium für Justiz kann lediglich gemäss § 16 lit.f der Statuten des Obersten Gerichtshofes, BGBL.Nr. 325/1850, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine gutächtliche Äusserung des Plenarsenates einholen. Dies wird jedoch nur dann in das Judikatenbuch eingetragen, wenn es der Plenarsenat beschliesst; dies liegt jedoch in seinem Ermessen. Ferner ist dem Bundesministerium für Justiz im § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBL.Nr. 170/1946, das Recht eingeräumt, unter gewissen Voraussetzungen ein Gutachten einzuholen, das allerdings in das Judikatenbuch eingetragen werden muss. Von letzterer Möglichkeit hat das Bundesministerium für Justiz seit Bestand des

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. September 1954

Arbeitsgerichtsgesetzes bereits mehrfach Gebrauch gemacht; siehe hiezu die Entscheidungen Judikatenbuch Nr. 52 (Urlaubsabfindung), Nr. 53 (Urlaubsabfindung), Nr. 55 (Anwendbarkeit des Fristengesetzes) und Nr. 59 (Wohnungsbeihilfe).

2.) Das Bundesministerium für Justiz sieht sich nicht veranlasst, gemäss § 16 lit. f der Statuten des Obersten Gerichtshofes die Abhaltung einer Plenarsitzung zur Entscheidung der im Punkt 2 der Anfrage aufgezählten Rechtsfragen zu beantragen. Es ist wohl richtig, dass der Oberste Gerichtshof erstmals in den beiden Entscheidungen vom 20. Oktober 1953, 4 Ob 105/53 und 4 Ob 151/53, von seiner früheren Rechtsansicht abgegangen ist; auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz hat jedoch der Herr Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes die hiefür massgeblichen Gründe in einer ausführlichen Darlegung bekanntgegeben, die ich mir erlaube, im nachstehenden auszugsweise anzuführen:

"In der angeführten Anfrage wird darauf verwiesen, dass der Senat 4 des Obersten Gerichtshofes wiederholt in älteren Entscheidungen ausgesprochen habe, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, wonach bis zur Erlassung der im § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Überleitungsverordnung die öffentlich-rechtlichen Beamten und Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen Vorschüsse auf ihre Bezüge in der auf Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen von der Provisorischen Staatsregierung in allmonatlich festgesetzter Höhe erhalten, auf die Bediensteten der Bundesbahnen nicht anwendbar sei, dass aber der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 4 Ob 151/53 von dieser Praxis abgegangen sei.

Dies ist richtig. In der grundlegenden Entscheidung vom 8. Juli 1948, 4 Ob 7/48, hat der Oberste Gerichtshof die Anwendung des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz auf Vertragsbedienstete der Gebietskörperschaften mit der Begründung abgelehnt, dass § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz nur die notwendige Ergänzung zu § 1 Abs. 1 und 2 darstelle, wonach die am 13. März 1938 in Geltung gestandenen dienstrechtlichen Vorschriften wieder in Kraft gesetzt wurden. Da eine sofortige Einreichung aller öffentlich-rechtlichen Bediensteten in das nun geltende österreichische Gehaltsschema nicht möglich war, musste eine vorläufige Regelung getroffen werden, die später durch die Bestimmungen des Gehaltüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. 22/47, abgelöst wurde. Bei den Vertragsbediensteten bestand aber kein Grund für eine solche vor-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. September 1954

läufige Regelung, weil ihre Bezüge nicht auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften, die durch § 1 Beamten-Überleitungsgesetz ausser Kraft gesetzt wurden, sondern durch einen Vertrag bestimmt waren.

Der Grundgedanke, der der Entscheidung 4 Ob 7/48 zugrundeliegt, kann dahin zusammengefasst werden: Da die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche bisher das Dienstverhältnis der öffentlich-rechtlichen Beamten regelten, durch § 1 Beamten-Überleitungsgesetz aufgehoben und an deren Stelle wieder die österreichischen Dienstvorschriften getreten sind, so sind damit auch die bisher geltenden deutschen Vorschriften über die Bezugsregelung weggefallen. Man müsste daher auf die längst obsolet gewordenen österreichischen Vorschriften zurückgreifen. Das ist aber nicht möglich, weil 1.) die Bezüge in alten Schillingen ausgedrückt sind und 2.) es praktisch unmöglich ist, bei tausenden Beamten in kurzer Zeit festzustellen und auszurechnen, welcher Gehalt ihnen nach den österreichischen Gehaltvorschriften vor 1938 gebührt. Daher musste man bei den öffentlich-rechtlichen Beamten ein Provisorium schaffen, das in § 3 Abs.2 Beamten-Überleitungsgesetz normiert ist.

Anders liegt die Sache dagegen bei der mit Privatrechtsdienstvertrag angestellten Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Für diese Kategorie öffentlicher Angestellter gibt das bisherige Dienstrecht und die bisherige Bezugsregelung vorläufig weiter (ATO, TOA usw.). Es kann daher ohne Schwierigkeit der gebührende Bezug festgestellt werden. Es kann demnach die Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs.2 Beamten-Überleitungsgesetz auf diese Angestellten-Kategorie nicht auf die ratio legis gestützt werden.

An dieser Rechtsauffassung hat seither der Oberste Gerichtshof konstant festgehalten, z.B. Entscheidung vom 10. November 1950, 4 Ob 53/50, u.a.m. Auch die Bediensteten von Privatbahnen wie die Angestellten der Graz-Köflacher Eisenbahn und Bergbaugesellschaft wurden nach diesen Grundsätzen behandelt (Entscheidung 2. Juni 1953, 4 Ob 54/53, und vom 9. Juli 1953, 4 Ob 48/53).

Die ältere Praxis des arbeitsrechtlichen Senates des Obersten Gerichtshofes hat auch die (analoge) Anwendung des § 3 Abs.2 Beamten-Überleitungsgesetz auf Bundesbahnbedienstete abgelehnt, weil ihr Dienstverhältnis seit dem Zusammenbruch des Grossdeutschen Reiches wieder durch Privatrechtsnormen geregelt ist (Entscheidungen vom 3. April 1951, 4 Ob 29/51,

20. September 1951, 4 Ob 107/51, 17. Februar 1953, 4 Ob 13/53, u.a.m.).

Von dieser Praxis ist aber der Oberste Gerichtshof erstmalig in den beiden Entscheidungen vom 20. Oktober 1953, 4 Ob 105/53 und 4 Ob 151/53, abgegangen, weil der in 4 Ob 7/48 ausgesprochene Grundsatz, dass die ratio für die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz fehle, weil die Bezüge von Vertragsbediensteten der öffentlichen Körperschaften vertraglich geregelt seien und daher kein Grund für eine vorläufige Regelung bestehe, für das Dienstverhältnis der Bundesbahnangestellten nicht zutrifft.

Die Reichsbahnangestellten waren nämlich in der Okkupationszeit öffentlich-rechtliche Beamte des Grossdeutschen Reiches; das Beamten-Überleitungsgesetz (§ 1 Abs. 1) hat sie aber ausdrücklich wieder den für die ehemaligen österreichischen Bundesbahnen am 13. März 1938 in Geltung stehenden Vorschriften unterworfen; ihr Dienstverhältnis ist daher jetzt wieder privatrechtlich geregelt. Sie konnten daher auch nicht mehr nach der in der deutschen Zeit in Kraft gestandenen Bezugsordnung entlohnt werden; man hätte vielmehr, wenn man nur § 1 Abs. 1 Beamten-Überleitungsgesetz in Betracht zieht, auf die alte vor 1938 geltende Bezugsregelung zurückgreifen müssen. Das war aber bei ihnen praktisch ebensowenig durchführbar, wie bei den öffentlich-rechtlichen Beamten. Man konnte daher bei ihnen nicht – wie bei den sonst nach Vertragsgrundsätzen besoldeten Personen der öffentlichen Körperschaften – sagen, § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz sei nicht anwendbar, weil sie nach wie vor nach den bisher in Kraft gestandenen fortgeltenden deutschen Vorschriften honoriert werden, sondern musste gerade umgekehrt argumentieren, dass die von der Judikatur herausgearbeitete Ausnahme von § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz für die Angestellten der Bundesbahnen, obwohl sie jetzt nicht mehr öffentlich-rechtliche Beamte sind, nicht angewendet werden könne, weil sie nicht wie die anderen Vertragsangestellten weiter nach den bisherigen deutschen Vorschriften entlohnt werden, dass daher die Verhältnisse bei ihnen – obwohl sie jetzt Privatangestellte sind – so liegen wie bei den öffentlich-rechtlichen Angestellten und dass man deshalb den § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz auch auf sie anwenden müsse.

Das war offenbar auch die Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, als es – übrigens in Übereinstimmung mit älteren Erlässen des Bundesministeriums für Verkehr – mit Kundmachung vom 14. November 1947, BGBL. Nr. 263,

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. September 1954

eine Besoldungsverordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen erließ, die im § 25 Abs. 1 bestimmte, daß das Dienstverhältnis bei Personen, die nach § 4 bzw. § 7 im Zusammenhang mit § 12 Beamten-Überleitungsge setz in den Dienststand der Österreichischen Bundesbahnen übernommen werden, mit der Wiederaufnahme in den Dienststand bzw. mit der Verleihung eines Dienstpostens begründet werde, wobei als Verleihungstag im Regelfall der 1. Mai 1945 zu gelten hatte. Frühestens von diesem Tage an erhalten die wiedereingestellten Angestellten ihre vollen Bezüge. Vorschüsse nach § 3 Beamten-Überleitungsgesetz für die vor dem Zeitpunkt der Übernahme liegenden Zeitabschnitte, aber auch für die übernommenen Beamten für die vor dem 1. September 1946 gelegene Zeit gelten die Ansprüche dieser Personen für die Zeit ihrer Dienstleistung ab.

Nach dieser Dienstordnung sollen daher, um es kurz zusammenzufassen, die auf den Personalstand übernommenen Angestellten für die Zeit vor dem 1. September 1946 keine Nachzahlung auf die Vorschüsse nach § 3 Beamten-Überleitungsgesetz erhalten, die nach dem 1. September 1946 übernommenen nicht für die Zeit vor ihrer Übernahme. Die Bezugsverhältnisse der nicht in den Dienst-(Personal-)stand übernommenden ehemaligen Bahnangestellten wurden in der Besoldungsordnung überhaupt nicht geregelt.

Bei dieser Sachlage stand der Oberste Gerichtshof daher vor der Alternative, an seiner bisherigen Praxis festzuhalten und auszusprechen, daß die nicht in den Dienststand übernommenen Bundesbahnangestellten die Nachzahlung auf die vollen Bezüge zu erhalten haben, also besser gestellt sind als die in den Dienststand übernommenen, oder von der bisherigen Praxis abzugehen und auszusprechen, daß § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz auch auf die Bundesbahnangestellten Anwendung findet. Die dritte Alternative, § 25 Besoldungsordnung durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen, kam nicht in Frage, weil der Oberste Gerichtshof bisher keine Gelegenheit hatte, § 25 Besoldungsordnung anzuwenden. Der 4. Senat hatte daher keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob § 25 Besoldungsordnung gesetzlich gedeckt ist.

Der 4. Senat hat nach eingehender Überprüfung der Rechtslage sich in der Sitzung vom 20. Oktober 1953 entschlossen, seine bisherige Praxis aufzugeben.

Die grundlegende Entscheidung 4 Ob 151/53 begründet dies wie folgt: "In Prozessen gegen die Österreichischen Bundesbahnen hat der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, daß § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. September 1954

nicht anwendbar sei und daß der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 1945, Zl. 2259, Pers. 45, nur die Höhe der Vorschußzahlungen regle, ohne über die Frage Aufschluß zu geben, unter welchen Voraussetzungen diese Vorschüsse auf andere Bezüge zu ergänzen sein werden (4 Ob 29/51; 107/51; 13/53). An dieser Rechtsansicht vermag der Oberste Gerichtshof nicht festzuhalten.

Der Kläger ist als Reichsbeamter in keinem vertraglichen Dienstverhältnis gestanden. Er wurde nicht in den neuen Dienststand der Österreichischen Bundesbahnen übernommen, sondern gemäß § 8 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz durch Pensionierung ausgeschieden. Sein Ruhegenuss ist durch die Besoldungsordnung 1947 geregelt (§ 31 Abs. 3).

Gemäß §§ 1, 25 Abs. 1 findet die Besoldungsordnung 1947 auf den Kläger für die Zeit vor der Pensionierung keine Anwendung. Für diese Zeiträume gilt § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, der gemäß § 12 Beamten-Überleitungsgesetz ohne Rücksicht darauf anzuwenden ist, ob das Dienstverhältnis auf dem öffentlichen Recht oder auf einem Vertrag beruht. Das erhellt daraus, daß § 12 Beamten-Überleitungsgesetz alle Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen erfaßt und sich nicht, wie bei den Bediensteten des Staates etc. auf vertragliche Dienstverhältnisse beschränkt.

Daß gemäß § 1 Beamten-Überleitungsgesetz die am 13. März 1938 in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften vorbehaltlich einer anderen Regelung durch Überleitungsverordnung wieder in Kraft gesetzt wurden, kann die Anwendbarkeit des im gleichen Gesetze vorgesehenen § 3 Abs. 2 nicht berühren. Das ergibt sich aus dem erwähnten Vorbehalt. § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz derogiert die wieder in Kraft getretenen Normen. Es ist demnach der Hinweis auf die Besoldungsordnung 1934 verfehlt. Diese Bestimmung kann daher auch nicht herangezogen werden, um eine vertragliche Besoldungsordnung zu konstruieren, die nach dem Wegfall der Reichsbahnbesoldungsordnung an deren Stelle getreten wäre.

Nachdem die Reichsbahnordnung außer Kraft getreten war, wurde zwischen dem Kläger und den Österreichischen Bundesbahnen kein Vertrag über die Höhe der Bezüge geschlossen, der einer Anwendung des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz im Wege stünde.

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. September 1954

Daß an Stelle des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses der nationalsozialistischen Ära wieder ein Vertragsverhältnis treten soll, wurde in der Besoldungsordnung 1947 ausgesprochen; dies gilt für den Kläger aber erst seit seiner Versetzung in den Ruhestand.....
Aber auch wenn sie auf den Kläger schon in einem früheren Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, hätte er damit nichts gewonnen; denn diese auf der Grundlage des Vertrages stehende Besoldungsordnung anerkannt selbst ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz. So bestimmt sie im § 25 Abs. 4, daß die Gehaltsansprüche von in den neuen Dienststand übernommenen Personen für die Zeit bis 31. August 1946 durch die Verschüsse nach § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz abgegolten sind.

Die Annahme des Berufungsgerichtes führte zu dem Ergebnisse, daß die Anwendung des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz auf einen ausgeschiedenen Bediensteten wegen Verstoßes gegen vertragliche Rechte unzulässig wäre, daß dieser § 3 Abs. 2 aber gegenüber den in den neuen Dienststand übernommenen Bediensteten, denen die gleichen vertraglichen Rechte zukommen, auf Grund des § 25 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen (Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. November 1947, BGBI. Nr. 263) anwendbar wäre. Für eine unterschiedliche Behandlung und grundlose Bevorzugung der in den neuen Dienststand nicht übernommenen Bediensteten lassen sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinne der Gesetze Anhaltspunkte gewinnen.

Wollte man dem Berufungsgericht darin bepflichten, daß vertragliche Rechte die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz ausschließen, dann wäre nicht einzusehen, weshalb die anderen Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes auf vertragliche Dienstverhältnisse angewendet werden können. Folgerichtig würde dies dazu führen, daß § 12 Beamten-Überleitungsgesetz überhaupt nicht anwendbar wäre.

9. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****15. September 1954**

Die in der gleichen Sitzung gefällte Entscheidung 4 Ob 105/53 verweist auf die Entscheidung 4 Ob 151/53 und hebt nur die entscheidenden Gesichtspunkte hervor. Die am 10. November 1953 zu 4 Ob 141/53 ergangene Entscheidung wiederholt wörtlich die Entscheidungsgründe der Entscheidung 4 Ob 151/53. Es scheint, dass der Oberste Gerichtshof sich nunmehr auf die durch die Entscheidung 4 Ob 151/53 inaugurierte Praxis festgelegt hat.

Bemerkt sei, dass die oben angeführten Entscheidungen zu der Frage der Anwendbarkeit des Wirtschaftssäuberungsgesetzes keine Stellung nehmen, also offenbar der Auffassung sind, dass die nur die Höhe der Be-
soldung betreffende Frage der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 Beamten-
Überleitungsgesetz mit der Frage der Anwendbarkeit des Wirtschaftssäuberungs-
gesetzes in keinem Zusammenhang steht. Hervorgehoben sei, dass auch die
neuesten Entscheidungen vom 2. März 1954, 4 Ob 190/54, und vom 6. April 1954,
4 Ob 244/53, nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, dass zwar die
Bundesbahnbediensteten nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1945 ausnahmslos
von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen waren, dass aber heute
alle minderbelasteten Bundesbahnbediensteten dem Wirtschaftssäuberungsgesetz
1947 unterworfen sind.

Darüber, dass auf die Dienstverhältnisse der Bundesbahnangestellten neben dem Beamten-Überleitungsgesetz und dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 die 1945 wieder eingeführten, vor dem 13. März 1938 in Kraft gestandenen Dienstvorschriften gelten, soweit sie nicht seither durch neue Gesetze oder Verordnungen wie die Besoldungsordnung 1947 ersetzt wurden, herrscht, soweit ersichtlich, in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes kein Zweifel."

-.-.-.-.-